

Leitfaden Partizipation

Rechte, Aufgaben und Pflichten der Schulbeteiligten

In den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen sind Rechte, Aufgaben und Pflichten für alle Schulbeteiligte beschrieben.

Schülerinnen und Schüler

Rechte

- Die SuS erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird.
- Sie haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität.
- Sie erhalten von den LPs und der SL Auskunft über sie betreffende Fragen.
- Sie nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schule teil.

Pflichten

- Die SuS sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich.
- Sie tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei.
- Sie besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten.
- Sie halten die Weisungen der LPs sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

Weitere Bestimmungen

- Die SuS werden durch die LPs im Bildungsprozess beraten und ihre Leistungen werden regelmässig beurteilt.
- Die Beratung und Beurteilung unterstützt ihre Lern- und Persönlichkeitsentwicklung und dient als Entscheidungsgrundlage für den Übertritt in nachfolgende Ausbildungsgänge.

Erziehungsberechtigte

Rechte

- Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt.

- Sie werden über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert.
- Sie werden in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen.
- Sie werden von den für ihre Kinder zuständigen LPs und der SL auf ihr Verlangen angehört.
- Sie können von der KLP ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.
- Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der SL und vom SR bzw. angehört zu werden und an diese Anträge zu stellen.

Pflichten

- Die Erziehungsberechtigten sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich.
- Sie unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder.
- Sie arbeiten mit den LPs sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen.
- Sie halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

Lehrpersonen

Rechte

- LPs sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb des Lehrplans und des Schulprogramms frei.
- Sie haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten.
- Sie werden von der SL in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört.
- Sie erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der SL direkt Mitteilung.
- Sie bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben selbst, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen fakultativen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen.

Pflichten

- LPs unterrichten ihre SuS im Rahmen des Lehrplans und des Schulprogramms.
- Sie beraten die SuS und beurteilen deren Leistungen.
- Sie wirken während der unterrichtsfreien Arbeitszeit an gemeinsamen Aufgaben der Schule und im Bildungswesen mit.
- Sie beziehen die SuS und die Erziehungsberechtigten in ihre Schularbeit ein.

Weitere Bestimmungen

- Die SL kann LPs jährlich bis zu 2 Wochen zur Fortbildung während der Schulferien verpflichten.
- Die BKSD kann Fortbildungsprogramme obligatorisch erklären.
- Die LPs werden durch die SL beraten. Im Rahmen von Unterrichtsbesuchen und MAGs beurteilt die SL ihre Leistungen regelmässig.
- Die LPs, deren berufliche Eignung in Zweifel gezogen wird, können die Vorwürfe durch eine kantonale Fachstelle abklären lassen.

Konvent

Die Lehrpersonen und weiteren pädagogischen Mitarbeitenden eines Schulhauses bilden einen Konvent.

Der Konvent...

- berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen.
- beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms.
- nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung.
- kann der SL Anträge stellen.
- hat über eine Vertretung bei den kommunalen Schulen ein Mitwirkungsrecht und bei der Anstellung von SL.

Die LPs und weitere pädagogische Mitarbeitenden einer Klasse bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Noten und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird.

Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten

- Die LPs einer Schulart bilden eine Konferenz, welche von der BKSD an der Lösung von Bildungsaufgaben ihrer Schulart beteiligt wird.
- Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der AKK vertreten, welcher die Arbeit der Konferenzen koordiniert und zu allen kantonalen Erlassen im Bildungswesen Stellung nimmt. (www.akkbl.ch)

- Der Verband Personal öffentlicher Dienste (www.vpod-basel.ch) und der Lehrerinnen- und Lehrerverein Basellandschaft (www.lvb.ch) nehmen die gewerkschaftlichen Interessen der LPs wahr.
- Der LVB ist Mitglied des Dachverbands LCH (www.lch.ch) und hält sich an das Berufsleitbild und die Standesregeln des LCH.

Schulleitung

Die Aufgaben und Tätigkeiten der SL im Kanton BL basieren auf den kantonalen rechtlichen Grundlagen. Das Wissen um die Aufgaben der SL unterstützt die Nachvollziehbarkeit von Gegebenheiten während des Betriebsalltags.

Die Schulleitung ...

- führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.
- sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.
- berät und beaufsichtigt die LPs und beurteilt ihre Leistungen.
- nimmt die Anstellung von LPs sowie weiteren pädagogischen Mitarbeitenden vor.
- gewährleistet die schulinterne Fortbildung der LPs.
- ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der LPs sowie von Klassenkonventen.
- erarbeitet das Schulprogramm.
- verantwortet die interne Evaluation.
- trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.

Die Leistung der SL wird durch die Anstellungsbehörde (SR) regelmässig im Rahmen von MAGs beurteilt.

Die gesetzlichen Grundlagen

Die Ausübung der Tätigkeit als LP sowie SL basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Kantons BL. Das Bildungsgesetz und die dazu gehörenden Verordnungen bilden die Grundlage für die Aufgaben an den Schulen im Kanton BL. Auf alle Grundlagen kann im Internet in der systematischen Gesetzessammlung zugegriffen werden:



KREISSCHULE
HOMBURG

<http://bl.clex.ch>

Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft (SGS)

Dienstordnung des Amtes für Volksschulen (SGS 146.41)

Quelle: Praxisorientierung für Lehrerinnen und Lehrer, BKSD, Kanton BL

Herausgeber: Schulleitungskonferenzen, April 2024